

II. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten „Lummerland“ und „Liliput“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), in der derzeit gültigen Fassung und des § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 651), in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21.04.2016 folgender II. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten „Lummerland“ und „Liliput“ erlassen:

§ 1

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Wird das Kind vor oder erst nach Ende der gewählten Betreuungszeit gebracht bzw. abgeholt, kann, insbesondere bei mehrfachen Verstößen, eine Gebühr in Höhe von 25,- € je angefangene 15 Minuten erhoben werden.

§ 2

§ 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Höhe der Gebühr

Die Gebührenkalkulation erfolgt auf Grundlage der jährlichen Betriebskosten der beiden städtischen Kindergärten. Die sich hieraus errechneten Benutzungsgebühren sind gleichbleibend für 12 Monate zu zahlen. Für vergleichbare Angebote können die Beiträge für mehrere oder alle Kindergärten in Büdelsdorf einheitlich gestaltet werden. In diesem Fall wird aus den auf der Grundlage der vorgenannten Gebührenkalkulation errechneten Regelbenutzungsgebühren der vergleichbaren Einrichtungen ein Durchschnittsbetrag ermittelt, der dann einheitlich von den berücksichtigten Kindergärten erhoben wird.

Die für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichtenden Gebühren betragen:

a) im Kindergarten „Lummerland“

für Kinder über drei Jahren:

- | | |
|--|----------|
| (1) Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit bis zu 5 Stunden monatlich | 136,00 € |
| (2) Für einen Übermittagsplatz mit einer Betreuungszeit bis zu 7 Stunden monatlich | 204,00 € |
| (3) Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit bis zu 10 Stunden monatlich | 268,00 € |
| (4) Für einen Nachmittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 13.30 Uhr – 17.00 Uhr (3,5 Std.) monatlich | 115,00 € |

für Kinder unter drei Jahren:

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit bis zu 5 Stunden monatlich | 196,00 € |
| (2) | Für einen Übermittagsplatz mit einer Betreuungszeit bis zu 7 Stunden monatlich | 311,00 € |
| (3) | Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit bis zu 10 Stunden monatlich | 413,00 € |
| (4) | Für einen Nachmittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 13.30 Uhr – 17.00 Uhr (3,5 Std.) monatlich | 168,00 € |

b) im Kindergarten „Liliput“

für Kinder über drei Jahren:

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit bis zu 5 Stunden monatlich | 136,00 € |
| (2) | Für einen Übermittagsplatz mit einer Betreuungszeit bis zu 7 Stunden monatlich | 204,00 € |

für Kinder unter drei Jahren:

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit bis zu 5 Stunden monatlich | 196,00 € |
| (2) | Für einen Übermittagsplatz mit einer Betreuungszeit bis zu 7 Stunden monatlich | 311,00 € |

Ab dem Monat, in dem das betreffende Kind das dritte Lebensjahr vollendet, ist nur noch die o.a. Gebühr für Kinder über drei Jahren zu zahlen.

§ 3

Diese II. Nachtragssatzung tritt zum 1. August 2016 in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büdelsdorf, den 27.04.2016

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister

(Hein)